



Der Gemeindebund

Postanschrift des Vorstandes:
Theodor-Heuss-Platz 4, 14052 Berlin
www.gemeindebund-online.de

Berlin im August 2012

Liebe Schwestern und Brüder, sehr geehrte Älteste und Synodale,

in diesem Sommer sollen Änderungen der Grundordnung beraten werden, die ab den kommenden Herbstsynoden wirksam werden können. Wir wollen Ihre Beratungen unterstützen, indem wir

- a) auf die möglichen Folgen dieser Maßnahme hinweisen,
 - b) an bereits vorliegende Erfahrungen in Richtung der Maßnahme erinnern,
 - c) theologische Anfragen an die Maßnahme formulieren.
- a) Die Änderung der Grundordnung hat das Ziel, Ortsgemeinden und Pfarrsprengel im herkömmlichen Sinne auflösen zu können, alle entscheidenden Kompetenzen bei den Kirchenkreisen anzusiedeln und diese in ihrer Bedeutung aufzuwerten. Als Zwischenschritt wird die Bildung von sogenannten „Gesamtgemeinden“ formuliert, die die Größe ganzer ehemaliger Kirchenkreise annehmen können und mehrere Pfarrsprengel umfassen. Nur diese sind dann noch mit gewissen Rechten ausgestattete „Gemeinden“. Näheres siehe Rückseite.
- b) Erfahrungen in Musterkirchenkreisen wie Wittstock-Ruppin und Berlin-Stadtmitte zeigen: Kirchengemeinden und Pfarrer, die sich solchen Maßnahmen widersetzen, um ihre Gemeinden zu erhalten, geraten unter erheblichen Druck. Und: Einmal eingegangene Fusionen mit anderen Gemeinden lassen sich nie mehr rückgängig machen, die aufgegebenen Rechte können nicht wiederhergestellt werden. Die meisten der ländlichen Kirchengemeinden, die ihre Geschicke seit Einführung der Reformation im Jahr 1539 ob mit oder ohne eigenen Pfarrer selbständig gestalteten, hören damit für immer auf zu existieren.
- c) Seit der Zeit der ersten Christen gibt es zweierlei: erstens die „Kirche“¹, „Ecclesia“² – diese Wörter bezeichnen das Ganze, Allgemeine der Christenheit; und zweitens die „Parochie“³ als die Gemeinde, die ich kenne und in der ich lebe, als das Besondere. Zwischen diesen beiden Polen, dem Allgemeinen und dem Besonderen, spielt sich das gemeinsame Leben ab. Verwaltungseinheiten wie Kirchenkreise, Dekanate, Bistümer etc. haben dabei immer die helfende Aufgabe gehabt, zwischen den Polen zu vermitteln. – Neuerdings beanspruchen diese helfenden Verwaltungseinheiten aber selbst hoheitliche Rechte. In dem Augenblick, wo sie sie erhalten, geschieht dies: Was einst in lebendiger Spannung sich gegenüberstand, das Besondere und das Allgemeine, fällt nun in dem Gebilde „Kirchenkreis“ in eins zusammen. Was für eine Vorstellung von Kirche dahintersteckt, sagen die, die das Gesetz einbringen, nicht.

Wir wollen mit diesem Schreiben darauf hinweisen, dass Sie über weitreichende Veränderungen zu sprechen haben und dass Ihr Votum wichtig ist, wie auch immer es ausfällt. Gott segne Ihre Entscheidungen!

Für den Vorstand des „Gemeindebundes“

(RA Georg Hoffmann)

1 Griechisch: „Was dem Herrn gehört.“

2 Griechisch: „Die [aus dieser Welt] Herausgerufene“, „Versammlung“, das Wort steht im NT sowohl für Ortsgemeinde als für die weltweite Christenheit.

3 Griechisch: Gemeinschaft derer, die in der Fremde, d.h. dieser gottvergessenen Welt, an einem Ort leben.

Ausführungen zu den vorgeschlagenen Änderungen (Artikel 1 des Gesetzes):

Artikel 12: Die Änderung schreibt fest, dass die Hoheitsrechte der Ortsgemeinde an die neue Gesamtgemeinde übergehen. Das betrifft nicht nur die Entscheidung über die Pfarrstellen, sondern auch den Zugriff auf das Vermögen der Kirchengemeinden. Siehe dazu auch den zu beratenden Gesetzesentwurf zu Gesamtkirchengemeinden.

Art. 15.3. Diese Änderung macht deutlich, dass die Verantwortung über Fragen der Verkündigung von den Gemeindepfarrern auf den Kreiskirchenrat übergeht. Dies wird noch deutlicher in der Änderung des Art. 30.4.: Der Kreiskirchenrat und nicht die Ortsgemeinde teilt nun die Pfarrdienste ein. Pfarrer können „ortsbezogen“ oder „aufgabenorientiert“ eingesetzt werden, allein nach Ermessen des Kreiskirchenrates. In dieselbe Richtung gehen die Änderungen zu Art. 39.3. Damit ist die alte Zuordnung von Pfarrer und Gemeinde aufgehoben.

Art. 40.2. zeigt, dass das Instrumentarium der „Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnungen“, das eine Umbildung der kirchlichen Landschaft als *befristetes Experiment* gestattete, künftig umgangen werden kann. Indem die Kirchenleitung eine Satzung vorgibt, können die Veränderungen nicht mehr rückgängig gemacht werden. (Auch der in Artikel 2.2. des Gesetzes eingefügte Passus soll eine Befristung der Strukturexperimente aufheben, sie sind also unumkehrbar).

Art. 55 Häufig finden die den Kreissynoden zur Wahl vorgestellten Kandidaten für das Superintendentenamt wenig Zustimmung. Die Gesetzesänderung erleichtert, dass ein Kandidat, der eigentlich nicht überzeugte, durch eine Ausdehnung des Wahlprozesses dennoch gewählt werden kann (muss).